

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Büdingen, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Juni 2018 (I/470/2018/1).

Geschäftsordnung Kinder- und Jugendbeirat für die Stadt Büdingen

Präambel

Kinder und Jugendliche haben das Recht an den sie betreffenden Planungen und Vorhaben in einer Kommune beteiligt zu werden. Dieses Recht bestimmt die Hessische Gemeindeordnung (HGO) § 4c in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005: *„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen“.*

1. Rechtsstellung

Der Kinder- und Jugendbeirat ist ein aktives Organ der Stadt Büdingen. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt Büdingen den Kinder- und Jugendbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in ihre Entscheidungsfindung mit ein. Die Beteiligung des KJB kann entweder durch schriftliche Stellungnahme oder durch mündliche Äußerungen in Sitzungen oder Gremien erfolgen.

2. Zusammensetzung und Wahl des Kinder und Jugendbeirates

- 2.1 Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus 4 und höchstens 7 Mitgliedern zusammen.
- 2.2 Stimmberechtigt (aktiv und passiv) für den Kinder- und Jugendbeirat sind alle Kinder und Jugendliche, welche zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 12 und 21 Jahre alt sind und ihren Haupt- oder Zweitwohnsitz in Büdingen haben.
- 2.3 Der Kinder- und Jugendbeirat wird am Wahltag in ausgewiesenen Wahllokalen und gegebenenfalls durch Briefwahl gewählt. Es wird ein eigenes Wählerverzeichnis erstellt, das Grundlage der Wahlbenachrichtigung ist.
- 2.4 An der Kandidatenaufstellung wirken Ortsbeiräte, Vereine und Schulen mit. Auch individuelle Bewerbungen sind zugelassen. Wahlvorschläge sind spätestens sechs Wochen vor der Wahl abzugeben.

- 2.5 Der KJB wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Freiwerdende Positionen werden anhand der Nachrückerliste besetzt analog dem Nachrückerverfahren im Stadtparlament. Ist die Nachrückerliste erschöpft, kann nicht nachbesetzt werden. Die Gültigkeit dieser Neubesetzung endet mit Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode.
- 2.6 Der Kinder- und Jugendbeirat bleibt inaktiv bestehen, auch wenn die Mindestanzahl der Mitglieder unterschritten ist.
- 2.7 Der Magistrat und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen erhalten eine Einladung zu den Versammlungen des Kinder- und Jugendbeirates. Die einzelnen Fraktionen können einen Vertreter zu der Sitzung entsenden.
- 2.8 Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

3. Zusammensetzung und Funktionen

- 3.1 Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus dem oder der Vorsitzenden, der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter, einem Schriftführer bzw. einer Schriftführerin sowie, wenn nötig, weiteren Positionen mit individuellen Aufgabenbereichen.
- 3.2 Der KJB stellt sicher, dass Interessen des KJB gegenüber der Stadtverordnetenversammlung mit ihren Ausschüssen und gegenüber dem Magistrat wahrgenommen werden.

4. Ziele und Aufgaben

- 4.1 Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Stadt Büdingen Berücksichtigung finden.

Die städtischen Gremien gewährleisten, dass die Meinungen, Anregungen und Ideen der Kinder und Jugendlichen bei der politischen Willensbildung mit einfließen.

Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates gehören insbesondere:

- 4.1a Die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, den politisch Handelnden und der Stadtverwaltung zu vertreten.
- 4.1b Durch Vorschläge und Ideen an der Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt mitzuwirken.

- 4.1c Durch die Möglichkeit, zu den Planungen und Vorhaben der Stadt Büdingen in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu beziehen und eigene Vorschläge einzubringen.
- 4.2 Näheres zu 4.1b und 4.1c regelt die Geschäftsordnung der Stadt Büdingen sowie die hessische Gemeindeordnung.
- 4.3 Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind dazu verpflichtet ihrer Aufgabe neutral nachzugehen und unabhängig von politischer Gesinnung zu handeln.

5. Mitwirkung in der Stadtverordnetenversammlung und den städtischen Ausschüssen

Die Verwaltung der Stadt Büdingen arbeitet mit dem Kinder- und Jugendbeirat eng und vertrauensvoll zusammen. In der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen vertritt der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Beirates die Interessen und Bedürfnisse des Kinder- und Jugendbeirates. In Angelegenheiten, die die vom Beirat vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, kann der/die Vorsitzende oder die Vertretung auf Wunsch das Wort erhalten und nach Beschlussfassung des Beirates Anträge stellen. Dieses gilt auch für nichtöffentliche Angelegenheiten.

6. Unterrichtung des Beirates

Für die Unterrichtung des Kinder- und Jugendbeirates über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendlichen betreffen, ist der Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Büdingen verantwortlich.

Die Unterrichtung erfolgt, indem der Kinder- und Jugendbeirat alle entsprechenden Einladungen, Sitzungsvorlagen und Protokolle zu öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und allen städtischen Ausschüssen erhält.

7. Geschäftsordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung im nachfolgenden Rahmen.

8. Sitzungen, Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit

- 8.1 Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 52 HGO gilt entsprechend.

- 8.2 Der Kinder- und Jugendbeirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- 8.3 Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will oder anderweitig verhindert ist, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.
- 8.4 Der Magistrat, sowie Vertreter der einzelnen Fraktionen sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie sind berechtigt zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen.
- 8.5 Eine Sitzung zählt dann als ordnungsgemäß eingeladen, wenn die Einladung mindestens 5 Werktage vor Sitzungsbeginn den Mitgliedern zugegangen ist.
- 8.6 Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- 8.7 Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss darauf hingewiesen werden.

9. Finanzierung, Verwendungsnachweis

- 9.1 Die Stadt Büdingen stellt – soweit es zur Erfüllung der Aufgaben dieses Konzeptes erforderlich ist und vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel – angemessene Mittel zur Verfügung. Über die Verwendung ist entsprechend und nachprüfbar Nachweis zu führen. Am Ende des Haushaltsjahres verfallen nicht verbrauchte Mittel.
- 9.2 Eine über den Abs. 1 hinausgehende finanzielle Beteiligung der Stadt Büdingen – z.B. zur Finanzierung von Ausflügen oder Veranstaltungen – ist durch Vereinbarungen möglich, die im Einzelfall der Zustimmung des Magistrates bedürfen.
- 9.3 Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach den Regelungen der Entschädigungssatzung.

10. Durchführung von Partizipationsprojekten

Stadtteil-, alters-, geschlechts- und projektbezogene, zeitlich begrenzte Partizipationsprojekte können vom Kinder- und Jugendbeirat – unterstützt von der Jugendarbeit Büdingen – organisiert und durchgeführt werden.

Partizipationsprojekte werden durchgeführt werden sowohl auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirats, der Jugendarbeit Büdingen als auch des Magistrates der Stadt Büdingen oder der Stadtverordnetenversammlung.

Partizipationsprojekte sollen auch für benachteiligte Kinder und Jugendliche durchgeführt werden, denen sich außerhalb der Initiative des Kinder- und Jugendbeirates keine anderen Beteiligungsmöglichkeiten erschließen.

11. Geltung anderer Vorschriften

Soweit nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung geltenden, gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

¹⁾ Die Geschäftsordnung wurde nicht in Form einer Satzung beschlossen oder ausgefertigt.